

Tit. 7.2 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 7 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.2 RdSchr. 96a – Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung

(1) Wird bei ununterbrochener Ausübung der selbständigen Tätigkeit oder bei ununterbrochenem Fortbestand der Versicherungspflicht als Künstler die Krankenkasse gewechselt (vgl. Abschnitte 6.3.2 und 6.4.3)[,] endet die Mitgliedschaft bei der abgewählten Krankenkasse am [jetzt] letzten Tag des übernächsten Kalendermonats nach Ausüben der Kündigung. Die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse beginnt am [jetzt] 1. des Folgemonats.

(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft [nach § 190 Abs. 5 SGB V] mit Ablauf der Versicherungspflicht (vgl. Abschnitt 4.2). Es besteht ein Beitrittsrecht unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V .